

## IV. Abschnitt

**Die Anerkennung der Ausbildung der Sanitätsunteroffiziere und Sanitäter der Nationalen Volksarmee**

## § 14

(1) Die Sanitätsunteroffiziere erhalten nach mindestens 4jähriger Tätigkeit im medizinischen Dienst auf ihren Antrag die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger.

(2) Der Antrag ist von Unteroffizieren des aktiven Wehrdienstes über den Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. von Unteroffizieren der Reserve über den leitenden Arzt des Wehrbezirkskommandos an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Ausbildungsnachweis als Sanitätsunteroffizier;
- c) Nachweis über die Tätigkeit als Sanitätsunteroffizier.

Im übrigen gilt für die Prüfung des Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Krankenpfleger die im § 7 Abs. 3 getroffene Regelung.

(3) Sanitätsunteroffiziere mit staatlicher Anerkennung als Krankenpfleger können nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst in allen dieser Qualifikation entsprechenden Funktionen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens eingesetzt werden. Sie haben die gleichen beruflichen Perspektiven wie die im staatlichen Gesundheitswesen ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpfleger.

## § 15

(1) Die Sanitäter der Nationalen Volksarmee werden nach Abschluß ihrer Ausbildung den Krankenpflegern (medizinischer Hilfsberuf) im staatlichen Gesundheitswesen bzw. den Deutschen-Roten-Kreuz-Pflegern gleichgestellt. Sie erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen der Erwachsenen-Qualifizierung auf die Facharbeiterprüfung als Krankenpfleger zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (mittlerer medizinischer Beruf) vorzubereiten.

(2) Außerdem können Sanitäter nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst als Hilfskräfte im staatlichen Gesundheitswesen mit folgenden Qualifizierungszielen eingesetzt werden:

- Desinfektor
- Hygieneaufseher
- Krankentransporteur
- Bademeister
- Technischer Gehilfe irr. Schirmbildbetrieb
- Laborgehilfe in der Tbc-Bakteriologie
- Sektionsgehilfe.

(3) Als Nachweis der Ausbildung als Sanitäter in der Nationalen Volksarmee gilt das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Sanitäter.

## § 16

Die §§ 14 und 15 gelten auch für Unteroffiziere und Soldaten der Nationalen Volksarmee sowie für alle Angehörigen der Reserve der Nationalen Volksarmee, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung an einer entsprechenden militärmedizinischen Ausbildung mit Erfolg teilgenommen haben und für die Anerkennung die geforderten Voraussetzungen nachweisen können.

## V. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 17

Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für Angehörige des Wehrersatzdienstes, die während ihrer Dienstzeit entsprechende Zeugnisse bzw. Qualifikationen erworben haben.

## § 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p c l  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates